



Vorbericht

Vorlage Nr. III-001-2013/1

Ziffer 10 der Tagesordnung
KT-02-2013

Dezernat 3
Stefanie Bürkle
Jürgen Nagler

Kreistag

öffentlich am 22.03.2013

Unkonventionelle Gasförderung (Fracking)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 6. März 2013 folgenden, vom Beschlussvorschlag der Verwaltung abweichenden, Beschluss gefasst:

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen,

- a) vom Bericht Kenntnis zu nehmen;
- b) **zu beschließen, dass der Landkreis Biberach Bohrungen zur Erschließung und Förderung unkonventioneller Gasvorkommen („Fracking“) ablehnt. Ebenso sollen bereits Probebohrungen zur Erkundung nicht zugelassen werden. Bund und Land werden aufgefordert, die rechtlichen Vorgaben entsprechend zu ändern. Es geht um den unabdingbaren Schutz der Grund-, Trink- und Heilwasservorkommen als Ressource für nachfolgende Generationen.**

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Technik vom 27. November 2012 wurde aus den Reihen des Ausschusses angefragt, ob bzw. inwieweit Fracking auch im Landkreis Biberach ein Thema sei. Die Verwaltung sagte dazu eine Information des Ausschusses zu. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) unter www.lgrb.uni-freiburg.de, beim Umweltbundesamt und aus den Landtagsdrucksachen Drs. 14/7528 und Drs. 15/2841 zu erhalten.

2. Hintergrundinformationen zur unkonventionellen Gasförderung (Fracking)

Bei der konventionellen Gasförderung wird ein erkundetes Gasvorkommen erschlossen, das sich in einem Hohlraum im Untergrund befindet. Bei der unkonventionellen Gasförderung, dem so genannten Fracking (hydraulic fracturing) ist der Vorgang komplexer. Hier ist das Gas, das gewonnen werden soll, fest in Gesteinsschichten gebunden, d.h. das Gestein (Sand- und Kalkstein, Schiefer, Kohle etc.) muss zunächst unter Druck geöffnet werden, damit das Gas entweichen kann. Hierfür wird ein Sand-Wassergemisch, unter Beigabe von Chemikalien (so genannten Frac fluides) in das Gestein gepresst, um hier künstliche Risse zu erzeugen. Die Anzahl der erforderlichen Bohrungen ist im Vergleich zur herkömmlichen Erdgasförderung höher.

Das Umweltbundesamt hat in einer Untersuchung zu den Umweltauswirkungen von Fracking aus dem Jahr 2012 auf mögliche Gefahren hingewiesen, die u.a. darin liegen, dass

- verschiedene Grundwasserkörper durch unsachgemäße Bohrungen miteinander verbunden und verunreinigt werden können und
- durch das Einführen von Chemikalien und die Ableitung von Gas das Grundwasser verunreinigt und dadurch eine evtl. Gefährdung für die Trinkwasserversorgung entstehen würde,
- Oberflächengewässer durch das Ableiten von belastetem Bohrwasser verunreinigt werden können und
- kleinere Erdbeben durch Bohrungen hervorgerufen werden können.

3. Rechtliche Vorgaben und Situation im Landkreis Biberach

Bis zur Gewinnung von unkonventionellem Gas sind von den antragstellenden Firmen drei Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
- Genehmigung für konkrete Untersuchungen
- Genehmigung zur Gewinnung von unkonventionellem Gas

Zuständige Behörde für all diese Verfahren ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) beim Regierungspräsidium Freiburg.

In einem ersten Schritt wird von interessierten Firmen eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen beantragt. Diese bergrechtliche Erlaubnis teilt dem Antragssteller exklusiv ein bestimmtes Gebiet zu. Damit sind andere Unternehmen von einer Erkundung in diesem Gebiet ausgeschlossen. Die Erlaubnis erstreckt sich jedoch lediglich auf Erkundungstätigkeiten, wie das Sammeln und Bewerten verfügbarer geowissenschaftlicher Daten und enthält keine Befugnis, Erkundungsbohrungen oder geophysikalische Messungen im Feld durchzuführen.

Im Landkreis Biberach wurden bis dato zwei Erlaubnisse vom LGRB zur Auswertung von Daten im Feld Biberach und im Feld Saulgau-Wangen (siehe Anlage 1) erteilt. Eine Übersicht über alle bislang in Oberschwaben erteilten Erlaubnisse ist in Anlage 2 enthalten. Am 4. Februar 2013 ging ein weiterer Antrag zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen für das Feld Engelsberg auf Markung Rot an der Rot mit der Bitte um Stellungnahme beim Landratsamt Biberach ein. Die Landkreisverwaltung wird – wie in den beiden vorherigen Verfahren – Einwendungen erheben.

Für konkrete Erkundungsarbeiten (2. Stufe), z. B. für Probebohrungen, haben interessierte Firmen einen bergrechtlichen Betriebsplan zu erstellen und einzureichen, der wiederum vom Landesbergamt zu genehmigen ist. Die bergrechtliche Genehmigung kann nach § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Zulassung ist nach § 55 Abs. 1 BBergG zwingend zu versagen, wenn schädliche Einwirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigung von bergrechtlichen Betriebsplänen (2. und 3. Stufe) darf nach § 19 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zudem nur im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern genehmigt werden. Eine verbindliche Handreichung (z.B. Verwaltungsvorschriften) an die unteren Wasserbehörden, sonstige Fachbehörden oder Gemeinden, wie ggf. mit derartigen Anträgen umzugehen ist, gibt es derzeit jedoch noch nicht. Zudem sind ggf. weitere Genehmigungen (aus dem Bereich Wasserwirtschaft oder Umweltrecht) erforderlich. Anträge auf Erkundungsarbeiten im Landkreis Biberach liegen nach Kenntnis der Landkreisverwaltung derzeit nicht vor.

Die Gewinnung und Förderung von unkonventionellem Erdgas (3. Stufe) ist auch nach der 2. Stufe noch nicht gestattet. Hierfür ist eine weiterführende bergrechtliche Konzession (Bewilligung) mit entsprechenden Betriebsplanzulassungen erforderlich.

4. Bewertung

Das Umweltbundesamt hat die Forderung nach einer kritischen Überprüfung der Explorationsverfahren erhoben. Zum Schutz von Mensch, Umwelt und Grundwasser sind aus Sicht des Umweltbundesamts folgende Mindestanforderungen zu stellen:

- kein Fracking in sensiblen Gebieten (z.B. Trinkwassergewinnungsgebieten, Heilquellen, Mineralwasservorkommen),
- obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für jede einzelne Bohrung sowie für das gesamte Gewinnungsfeld,
- grundsätzliche Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden zur Bewertung der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer,
- vollständige Offenlegung der verwendeten Additive und der exakten Zusammensetzung der Fracturing Fluide für jeden einzelnen Frac,
- fachgerechte Aufarbeitung und ordnungsgemäße Entsorgung des Flowbacks (zurückgeförderte Frac- und Lagerstättenwasser) und Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung in einem Kataster
- Erstellung eines Notfallplans und Störfallvorsorge

Die Umweltministerkonferenz der Länder (UMK) nimmt ebenfalls eine sehr kritische Haltung ein und fordert in einem Beschluss vom 22. Juni 2012, dass Fracking nur zulässig sein soll, wenn nachteilige Veränderungen der Umwelt, insbesondere des Wassers; nicht zu besorgen sind. In einer Protokollerklärung zu diesem Beschluss hat das Land Baden-Württemberg von der Bundesregierung ein Moratorium gefordert, wonach in Deutschland keine Bohrungen mit Anwendung der Fracking-Methode durchgeführt werden sollen, bis gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken dieser Technologie vorliegen und ausgewertet wurden. Die UMK legt Wert darauf, dass über Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen mit umwelttoxischen Chemikalien zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erst dann entschieden werden kann, wenn die nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden ist und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Hierfür hat die UMK das Bundesumweltministerium gebeten, die vorhandenen Gutachten (von EXXON, der

Landesregierung NRW, des BMU, sowie die europäischen und amerikanischen Studien) systematisch in einem gemeinsamen Prozess auszuwerten und die für Fracking einzusetzenden Stoffe systematisiert und hinsichtlich ihrer schädlichen Eigenschaften und ihrer Auswirkungen insbesondere auf die Wasserqualität zu bewerten.

Der Bundesrat hat zudem in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert.

Die Kreisverwaltung wird die weitere Entwicklung kritisch beobachten und den Ausschuss über künftig anstehende Entscheidungen und Überlegungen informieren.

Anlage(n):

- Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in der Region Bodensee-Oberschwaben (Anlage 1)
- Aufsuchungs- und Gewinnungsrechte in Oberschwaben (Anlage 2)
- Resolution „Fracking im Landkreis Biberach“ der ÖGB-Fraktion